

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c7682441-7acc-3c1b-b401-e97b00d68409>

Bibliografie

Titel	Arbeitsgerichtsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	ArbGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	320-1

§ 51 ArbGG - Persönliches Erscheinen der Parteien

(1) ¹Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien in jeder Lage des Rechtsstreits anordnen. ²Im Übrigen finden die Vorschriften des [§ 141 Abs. 2](#) und [3 der Zivilprozessordnung](#) entsprechende Anwendung.

(2) ¹Der Vorsitzende kann die Zulassung eines Prozessbevollmächtigten ablehnen, wenn die Partei trotz Anordnung ihres persönlichen Erscheinens unbegründet ausgeblieben ist und hierdurch der Zweck der Anordnung vereitelt wird. ²[§ 141 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung](#) findet entsprechende Anwendung.

